

Besprechungen

stige Angehörige der Universität. Sein besonderes Augenmerk wendet der Verfasser der akademischen Gerichtsbarkeit zu, die im Vergleich mit anderen Hochschulen zwar recht umfassend war, hinsichtlich der allgemein geltenden zeitgenössischen Reglementierungen aber nicht so „abnorm“ wirkt, wie es manche universitätsgeschichtliche Arbeit wegen ihrer verengten Betrachtungsweise erkennen läßt (S. 349); hier bewährt sich die Vertrautheit des Autors mit den territorialen Polizeiordnungen der Zeit. Ein weiteres Kapitel ist der Wirtschaftsverwaltung gewidmet, die eine finanzielle Selbständigkeit der Universität gewährleisten mußte. Die Darlegungen über die innere Universitätsverfassung enden mit Hinweisen auf Stipendien und Einrichtungen wie Burse, Stift und Collegium Illustre. Den Abschluß des Buches bildet ein allerdings leider nur kursorisch gebliebener Teil über die erfolglosen Reformversuche im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts (Karl Eugen fügt 1769 der Universität seinen Namen hinzu und teilt die neuen Statuten von 1771 sogar der schwäbischen Kreiskanzlei „behufs Empfehlung der Universität auf Creisconventen“ mit (Hauptstaatsarchiv Stuttgart C 10 Bü 1362), um Tübingen aber bald zugunsten seiner Hohen Karlsschule zu vernachlässigen) und über den mit dem Aufstieg Württembergs zum Königreich verbundenen Untergang der alten Universitätsstruktur (1806–1811).

Das mit sorgfältigen Personen-, Orts- und Sachregistern erschlossene Werk wirft ein neues Licht auf die Verfassung der Universität Tübingen und deren Besonderheiten im Verfassungsgefüge des alten Württembergs. Die vielgerühmten Freiheiten der Hochschule erwiesen sich freilich im Blick auf neuere Universitätsgründungen wie Göttingen keineswegs als durchaus vorteilhaft, weil sie die Wissenschaftsfreiheit moderner Prägung nicht umfaßten. Zwar stand die Universität auf eigenen finanziellen Füßen und war darin von Landesherr und Ständen unabhängig; die Wirtschaftsverwaltung aber hielt wertvolle Kräfte von Forschung und Lehre ab. Die vielfältigen Privilegien kamen einer sich selbst ergänzenden professoralen „Ehrbarkeit“ zugute, nicht aber notwendigen Neuerungen in den wissenschaftlichen Einrichtungen. Ohne Mitglied der Landschaft zu sein, fand die Universität mit ihrer oligarchischen Struktur in den Ständen starken Rückhalt, was zugleich aber Stillstand bedeutete, da der aufklärerische Absolutismus sich universitätsreformerisch nicht durchzusetzen vermochte; hier mag es aber auch in Stuttgart an einem Münchhausen oder Althoff gemangelt haben. Die Untersuchungen des Verfassers bestätigen, was Goethe 1797 an seinen Herzog von Weimar über die Tübinger Universität berichtete: Sie sei sehr schwach, obwohl sie verdienstvolle Leute besitze und ein ungeheures Geld auf die verschiedenen Anstalten verwende; „allein die alte Form widerspricht jedem fortschreitenden Leben, die Wirkungen greifen nicht ineinander, und über der Sorge, wie die verschiedenen Einrichtungen im alten Gleise zu erhalten seien, kann nicht zur Betrachtung kommen, was man ehemals dadurch bewirkte und jetzt auf andere Weise bewirken könnte und sollte“. In der Tat hatte sich mit der Tübinger Universitätsverfassung ein Stück Mittelalter in die Neuzeit gerettet (S. 454).

*Hohenheim**Peter-Christoph Storm*

Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Hrsg. vom Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben und der Stadt Ulm. Ulm: Süddeutsche Verlagsgesellschaft 40/41 (1973) 378 S. m. Kt., Tab. u. Abb.

Der vorliegende Doppelband wird dem im Titel dieses regionalgeschichtlichen Organs zum Ausdruck kommenden Programm, Beiträge zur landeskundlichen Forschung der Stadt Ulm einschließlich ihrer näheren Umgebung und der größeren Landschaft Oberschwaben zu publizieren, in nahezu idealtypischer Weise gerecht. Unter diesem Aspekt seien die umfangreicheren Abhandlungen von F. R. Zankl „Die Stadtkerngrabung am Grünen Hof, im Südostbereich des staufischen Ulm. Vorbericht über die erste Grabungskampagne“, M. Huber „Ein Einkünfteregister der Grafschaft Kirchberg-Kirchberg von